



ST. JOSEF BRUDERSCHAFT VENN

in der katholischen Pfarrgemeinde St. Maria Empfängnis Venn

SCHIESSORDNUNG

DER ST. JOSEF BRUDERSCHAFT VENN VON 1884 E.V.

1. Königsschießen

1.1 Schießberechtigung:

Schießberechtigt ist jeder Bruderschaftler, der mindestens seit einem Jahr Mitglied der St. Josef Bruderschaft Venn ist und am Tag des Vogelschusses 21 Jahre alt ist.

Der Bewerber um die Königswürde muss den Grundvoraussetzungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften entsprechen. Hierzu gehören insbesondere, dass der Bewerber als ordentliches Mitglied der St. Josef Bruderschaft Venn, rechtlich, sowie durch Überzeugung und Haltung, Mitglied der katholischen, oder evangelischen Kirche ist und den Willen hat, in Einklang mit der Kirche als guter Christ zu leben.

1.2 Anmeldung:

Der Schriftführer der St. Josef Bruderschaft Venn führt die Schießliste, in welche sich die Bewerber vor dem Schießen eintragen müssen.

Eine Genehmigung der Honschaft muss vorliegen.

1.3 Schießliste:

Der Bewerber muss den Schützen und seine beiden Minister namentlich in die Schießliste eintragen.

Jeder Bruderschaftler darf nur einmal als Schütze eingetragen sein, jedoch darf er mehrmals als Minister benannt werden.

Durch die Eintragung in die Schießliste, akzeptieren die Bewerber, sowie die jeweiligen Minister die Schießordnung der St. Josef Bruderschaft Venn.

1.4 Minister:

Der Bewerber muss seine Minister vorher benennen. Das Dreigespann kann aus Mitgliedern verschiedener Honschaften der St. Josef Bruderschaft Venn bestehen.

Als Minister kann jeder Bruderschaftler benannt werden, der mindestens seit einem Jahr Mitglied der St. Josef Bruderschaft Venn ist, und am Tag des Vogelschusses 21 Jahre alt ist.

Die Minister müssen den Grundvoraussetzungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften entsprechen. Hierzu gehören insbesondere, dass sie als ordentliches Mitglied der St. Josef Bruderschaft Venn rechtlich, sowie durch Überzeugung und Haltung Mitglied der katholischen, oder evangelischen Kirche sind und den Willen haben, in Einklang mit der Kirche als guter Christ zu leben.

1.5 Schießen:

Der Bewerber, oder einer der beiden von ihm benannten und in die Schießliste eingetragenen zukünftigen Minister schießt.

1.6 Kaiser:

Schützen, welche die Königswürde zum dritten Mal erlangen, werden als Kaiser der St. Josef Bruderschaft Venn inthronisiert.

Den Titel des Kaisers der St. Josef Bruderschaft Venn, trägt derjenige solange, bis ein weiterer, bzw. der nächste Bruderschaftler diese Würde erlangt.

2. Jungkönigsschießen

2.1 Schießberechtigung:

Schießberechtigt ist jeder Bruderschaftler, der mindestens seit einem Jahr Mitglied der St. Josef Bruderschaft Venn ist und am Tag des Vogelschusses 18 Jahre alt ist.

Der Bewerber um die Jungkönigswürde muss den Grundvoraussetzungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften entsprechen. Hierzu gehören insbesondere, dass der Bewerber als ordentliches Mitglied der St. Josef Bruderschaft Venn, rechtlich, sowie durch Überzeugung und Haltung, Mitglied der katholischen, oder evangelischen Kirche ist und den Willen hat, in Einklang mit der Kirche als guter Christ zu leben.

Die Altershöchstgrenze für den Bewerber liegt bei 24 Jahren. Wer demnach am Tag des Vogelschusses 25 Jahre alt ist, kann sich nicht mehr als Jungkönig bewerben und ist somit nicht mehr schießberechtigt.

Der Bewerber darf bisher noch nicht Jungkönig der St. Josef Bruderschaft Venn gewesen sein.

2.2 Anmeldung:

Der Schriftführer und der Jungschützenmeister der St. Josef Bruderschaft Venn führen die Schießliste, in welche sich die Bewerber vor dem Schießen eintragen müssen.

Eine Genehmigung der Honschaft muss vorliegen.

2.3 Schießliste:

Der Bewerber muss seine beiden Ritter namentlich in die Schießliste eintragen.

Jeder Bruderschaftler darf nur einmal als Schütze eingetragen sein, jedoch darf er mehrmals als Ritter benannt werden.

Durch die Eintragung in die Schießliste, akzeptieren die Bewerber, sowie die jeweiligen Ritter die Schießordnung der St. Josef Bruderschaft Venn.

2.4 Ritter:

Der Bewerber muss seine Ritter vorher benennen. Das Dreigespann kann aus Mitgliedern verschiedener Honschaften der St. Josef Bruderschaft Venn bestehen.

Als Ritter des Jungkönigs kann jeder Bruderschaftler benannt werden, der mindestens seit einem Jahr Mitglied der St. Josef Bruderschaft Venn ist, und am Tag des Vogelschusses 18 Jahre alt ist.

Die Ritter müssen den Grundvoraussetzungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften entsprechen. Hierzu gehören insbesondere, dass sie als ordentliches Mitglied der St. Josef

Bruderschaft Venn rechtlich, sowie durch Überzeugung und Haltung Mitglied der katholischen, oder evangelischen Kirche sind und den Willen haben, in Einklang mit der Kirche als guter Christ zu leben.

Die Altershöchstgrenze für die jeweiligen Ritter liegt bei 28 Jahren. Wer demnach am Tag des Vogelschusses 29 Jahre alt ist, kann nicht mehr als Ritter des Jungkönigs benannt werden.

Als Ritter können vom Bewerber auch Bruderschaftler benannt werden, die bereits Jungkönig der St. Josef Bruderschaft gewesen sind.

2.5 Schießen:

Der Bewerber schießt selber.

3. Schülerprinzenschießen

3.1 Schießberechtigung:

Schießberechtigt ist jeder Bruderschaftler, der Mitglied der St. Josef Bruderschaft Venn ist und am Tag des Vogelschusses 12 Jahre alt ist.

Der Bewerber um die Schülerprinzenwürde muss den Grundvoraussetzungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften entsprechen. Hierzu gehören insbesondere, dass der Bewerber als ordentliches Mitglied der St. Josef Bruderschaft Venn, rechtlich, sowie durch Überzeugung und Haltung, Mitglied der katholischen, oder evangelischen Kirche ist und den Willen hat, in Einklang mit der Kirche als guter Christ zu leben.

Die Altershöchstgrenze für den Bewerber liegt bei 17 Jahren zum Zeitpunkt des Venner Volks- und Heimatfestes. Wer demnach im Amtsjahr an den Tagen des Volks- und Heimatfestes 18 Jahre alt ist, kann sich nicht mehr als Schülerprinz bewerben und ist somit nicht mehr schießberechtigt.

Der Bewerber darf bisher noch nicht Schülerprinz der St. Josef Bruderschaft Venn gewesen sein.

3.2 Anmeldung:

Die Anmeldung zum Schülerprinzenschießen ist beim Schießmeister, oder beim Jungschützenmeister der St. Josef Bruderschaft Venn abzugeben.

Die beiden vorgenannten führen die Schießliste und tragen die Bewerber in diese ein.

Eine Genehmigung der Honschaft, sowie die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten müssen vorliegen.

3.3 Schießliste:

Der Bewerber muss seine beiden Ritter namentlich in die Schießliste eintragen.

Jeder Bruderschaftler darf nur einmal als Schütze eingetragen sein, jedoch darf er mehrmals als Ritter benannt werden.

Durch die Eintragung in die Schießliste, akzeptieren die Bewerber, sowie die jeweiligen Ritter die Schießordnung der St. Josef Bruderschaft Venn.

3.4 Ritter:

Der Bewerber muss seine Ritter vorher benennen. Das Dreigespann kann aus Mitgliedern verschiedener Honschaften der St. Josef Bruderschaft Venn bestehen.

Als Ritter des Schülerprinzen kann jeder Bruderschaftler benannt werden, der Mitglied der St. Josef Bruderschaft Venn ist, und am Tag des Vogelschusses 12 Jahre alt ist.

Die Ritter müssen den Grundvoraussetzungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften entsprechen. Hierzu gehören insbesondere, dass sie als ordentliches Mitglied der St. Josef Bruderschaft Venn rechtlich, sowie durch Überzeugung und Haltung Mitglied der katholischen, oder evangelischen Kirche sind und den Willen haben, in Einklang mit der Kirche als guter Christ zu leben.

Die Altershöchstgrenze für die jeweiligen Ritter liegt bei 17 Jahren zum Zeitpunkt des Venner Volks- und Heimatfestes. Wer demnach im Amtsjahr an den Tagen des Volks- und Heimatfestes 18 Jahre alt ist, kann nicht mehr als Ritter des Schülerprinzen benannt werden.

Als Ritter können vom Bewerber auch Bruderschaftler benannt werden, die bereits Schülerprinz der St. Josef Bruderschaft gewesen sind.

3.5 Schießen:

Der Bewerber schießt selber.

4. Ende des Schießens

4.1 Fall des Vogels:

Der Vogel gilt als abgeschossen, wenn er keine Verbindung mehr mit dem Schießstand hat.

4.2 Definition Vogel:

Als Vogel wird das bezeichnet, was als Vogel erkennbar ist. Das Befestigungselement gehört nicht zum Vogel. Es dient lediglich zur Befestigung.

4.2 letzter Schuss:

Der Schütze, der den letzten Schuss ausgelöst hat, während sich der Vogel in Verbindung mit dem Schießstand befand, hat die Würde erlangt.

5. Anweisung

5.1 Schießleiter:

Den Anweisungen des zuständigen Schießleiters ist Folge zu leisten.

6. Abweichung

6.1 Schießordnung:

Die Schießordnung der St. Josef Bruderschaft Venn ist abweichend von den Schießordnungen des Bezirksverbandes und des Bundesverbandes.

Mönchengladbach-Venn, im Mai 2014

Jürgen Zimmermanns

- Präsident -

Horst Straßburger

- Präses a.D. -

Nils Bohnen

- Schießmeister -